



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
Stadt Gröningen
zum Stichtag 31.12.2019**

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2019	6
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	7
4.3	Buchführung und geprüfte Unterlagen	8
4.4	Jahresabschluss	8
4.4.1	Rechenschaftsbericht	9
4.4.2	Anlagen	9
4.4.3	Inventur/Inventar	11
4.4.4	Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	11
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	12
4.6	Bewirtschaftungsgrundsätze	12
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13
6.	Anlagen zum Prüfbericht	14
6.1	Maßnahmenbezogene Prüfungen	14
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2019	14

- Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019
- Anlage 2 Ergebnisrechnung 31.12.2019
- Anlage 3 Finanzrechnung 31.12.2019
- Anlage 4 Forderungsübersicht
- Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht
- Anlage 6 Anlagennachweis

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung der

Stadt Gröningen

nachfolgend auch Stadt genannt.

Die Stadt hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 KomHVO im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Stadt Gröningen führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des NKHR. Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Es wurde das mit der Haushaltsplanung festgesetzte Ergebnis überschritten. Der Jahresüberschuss lag bei 301.865,00 €. Mit dem fortgeschriebenen HH-Ansatz wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 217.112,96 € ausgewiesen. Es wurde ein um 518.977,96 € besseres Ergebnis erzielt. Ein außerordentliches Ergebnis wurde nicht erzielt.
- Mit der Planung wurde im Finanzhaushalt ein negativer Saldo von 2.953,9 T€ ausgewiesen. Im Ergebnis ist es ein positiver Saldo von 183,0 T€.
- Aus dem Finanzmittelertrag i. H. v. 183,0 T€, dem Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des HH Jahres i. H. v. 2.858,2 T€ und dem Bestand an fremden Finanzmitteln im Umfang von 32,7 T€ ergibt sich ein Finanzmittelbestand zum Ende des HH Jahres von 3.073,9 T€.
- Die Liquidität der Stadt war gesichert. Der Finanzmittelzufluss beträgt 215,7 T€.
- Aufgrund der Entwicklung des Jahresergebnisses verbesserte sich der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um 539,8 T€. Nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bzw. nicht planmäßig fertig gestellte Investitionen führten dazu, dass gemäß HH-Planung der negative Saldo aus Investitionstätigkeit mit dem Jahresabschluss einen Saldo von -208,9 T€ ausweist.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Liquidität der Stadt war im Haushaltsjahr gewährleistet.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Betrachtung der Vergangenheit, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Für die Stadt wird kein mögliches Risiko ausgewiesen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt.

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Andres bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss 2019 im Juni 2024 festgestellt. Also erst 4 Jahre nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsfrist.

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG LSA vorgenommen.

Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschränken, Gebrauch gemacht. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den Erleichterungsrunderlass des MI vom 15.10.2020 bzw. auf die Ergänzung des Erleichterungsrunderlasses in der Fassung vom 29.05.2024 hin, wonach das Rechnungsprüfungsamt durch Absenkung der Stichprobenquote eine Beschleunigung der Prüfung der Jahresabschlüsse erreichen kann. Das Rechnungsprüfungsamt machte insoweit bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses davon Gebrauch, dass die Prüfung des Anlagevermögens einschließlich seiner Zu- und Abgänge auf einige Einzelfälle beschränkt wurde. Es erfolgten keine maßnahmenbezogenen Prüfungen. Diese werden zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens mit der Prüfung des ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses 2026 nachgeholt. Eine Belegprüfung bezogen darauf, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, erfolgte ebenfalls nicht.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Fachbereichsleiters Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- Rückstellungen,
- die Rechnungsabgrenzung.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten, über die gebildeten Rückstellungen hinaus, nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss 2018 nebst Anhang der Stadt. Der Bestätigungsvermerk hierüber war mit dem 23.09.2025 datiert.

Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten. Diese beinhalten u.a. den Verzicht auf bestimmte Jahresabschlussarbeiten, jedoch mit der Maßgabe, dass alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen im ersten nachfolgenden, korrekt, vollständig aufgestellten JAB 2021 zu dokumentieren ist. Hierzu fanden Abstimmungen zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt statt. Hierbei musste festgestellt werden, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Inanspruchnahme der Erleichterungen nicht wesentlich beschleunigt wird. Die im Erleichterungserlass beschriebenen Möglichkeiten auf bestimmte Abschlussarbeiten zu verzichten, sind bereits in großen Teilen bearbeitet worden.

Entsprechend des Erleichterungsrunderlasses vom 15.10.2020 war die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan von der Vertretung zu beschließen.

Mit Beschluss-Nr. 160/20/2022 vom 30.05.2022 hat der Stadtrat von Gröningen einen Umsetzungsplan zur Erstellung der Jahresabschlüsse beschlossen.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2019

Die Kommune hat gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Stadtrat am 18.02.2019 beschlossen (Beschluss 200/39/2019) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 06.03.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 20.03.2019 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass der Beschluss zur Haushaltssatzung 2019 formell rechtmäßig zustande gekommen ist.

Der Ergebnisplan wies in den Erträgen und den Aufwendungen ein Fehlbetrag i. H. v. 217,1 T€ aus. Im Finanzplan wurde ein negativer Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit von insgesamt 2.953,9 T€ ausgewiesen. Dieser betrug für die Verwaltungstätigkeit 11,7 T€, für die Investitionstätigkeit -2.805,9 T€ und für die Finanzierungstätigkeit -159,6 T€.

Genehmigungspflichtige Bestandteile, wie Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 743,8 T€ festgesetzt. Er unterlag nicht der Genehmigungspflicht nach § 110 Abs. 2 KVG LSA.

Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 13 vom 03.04.2019. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 KomHVO aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigelegt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 KomHVO nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden.

Der Haushaltsplan 2019 der Stadt wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO Anlage 6 B VV Muster zur KomHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 3 KomHVO zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 3 KomHVO hat der Stadtrat für das HH-Jahr 2019 auf 100.000,00 € festgesetzt.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Das KVG LSA regelt in § 103 Abs. 2 wann die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen hat.

Über eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr 2019 nicht beschlossen. Eine Prüfung, ob im Haushaltsjahr 2019 die Notwendigkeit bestand, eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen, wurde nicht vorgenommen.

4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung.

Die Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung im Sinne des § 116 KVG LSA ist in allen Bereichen gewährleistet.

Die Bestände aus dem Jahresabschluss 2018 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Kommune hatte gemäß § 20 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen.

Hinweis: Im HH-Jahr 2019 war keine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut.

4.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Den in Teilergebnisrechnungen nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind analog zur Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 3 KomHVO die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/ Ist- Vergleich anzufügen.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über „Investitionen 2019 und deren Finanzierung“ beigelegt.

Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2019 beigelegt.

Der Anhang wies Unstimmigkeiten und inhaltliche Fehler auf, die einer unmittelbaren Prüfung entgegenstanden. Eine abschließende und sachgerechte Beurteilung wäre nur unter zusätzlichem Prüfungsaufwand möglich gewesen.

Hinweis: Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass der Anhang gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Bestandteil des Jahresabschlusses in prüffähiger Form vorzulegen ist. Nur so kann eine vollständige und rechtssichere Prüfung gewährleistet werden.

4.4.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der HH-Wirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nach einer am Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung orientierten Analyse so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen (§ 48 Abs. 1 KomHVO).

Dabei sollen lediglich herausgehobene Positionen und wesentliche Abweichungen erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht dient der Ergänzung des Jahresabschlusses und hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 wurden den Gemeinden Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse eingeräumt. Danach konnte u. a. auch auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (Pkt. 1h) verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit der Erleichterung wurde von der Stadt Gröningen Gebrauch gemacht. Mit Datum vom 25.11.2020 wurde zwischen der Kämmerei der Verbandsgemeinde Westliche Börde und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass der Rechenschaftsbericht mit seinen wesentlichen Geschäftsvorfällen komprimiert dargestellt wird. Was hierbei unter dem Begriff „wesentlich“ zu verstehen ist, war noch durch die Verwaltung festzulegen. Diese Festlegung wurde insofern getroffen, dass die im Rechenschaftsbericht näher erläuterten Geschäftsvorfälle einen Betrag von mehr als 30.000,00 € hatten.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung, darstellen.

Hinweis: Der vorgelegte Rechenschaftsbericht wurde nicht in die Prüfung einbezogen.

4.4.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten
2. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2016 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2019 wurde eine Anlagenübersicht entsprechend den Vorgaben der KomHVO beigelegt.

Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 49 Abs. 2 und 3 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA sind dem Jahresabschluss Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten beizufügen. Nachrichtlich sind die Vorbelastungen künftiger HH-Jahre, insbesondere Haftungsverhältnisse wie Bürgschaften, Gewährverträge und ähnliche Verträge, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. 457.109,30 € als Gesamtbetrag am 31.12.2019 ausgewiesen. Bei der Zuordnung der Restlaufzeiten wird die Gesamtsumme lediglich als Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren abgebildet. Durch diese Darstellung wird der Eindruck vermittelt, dass in den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 keine Veränderungen erfolgen, obwohl anhand des Zins- und Tilgungsplanes ersichtlich ist, dass jährliche Tilgungsleistungen zu zahlen sind.

Hinweis: Die Restlaufzeiten für Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht korrekt ausgewiesen.

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen ansonsten den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 KomHVO i. V.m. § 118 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) als Anlage beizufügen. Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 zu § 49 Abs. 4 KomHVO verwendet.

Die Antragstellung erfolgte in Form einer Übersicht, aus der jede einzelne Maßnahme ersichtlich war. Diese Übersicht liegt den Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 bei, so dass die Verwaltung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Stadtrat nachkommt.

Aufwandsermächtigungen aus Verwaltungstätigkeit wurden im Umfang von 41.291,29 € und Auszahlungsermächtigungen für Aufwendungen wurden i. H. v. 139.266,83 € übertragen.

Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit wurden in das Jahr 2020 i. H. v. insgesamt 2.182.745,33 € übertragen.

Hinweis: Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob die Ermächtigungsübertragungen zulässig waren.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. 1.744,0 T€ für Städtebauförderungsmaßnahmen der Programmjahre 2018 und 2019 übertragen. Davon 1.297,3 T€ für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 waren es 446,7 T€. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigelegt.

4.4.3 Inventur/Inventar

Gemäß § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben.

Zum Zwecke der Durchführung von Inventuren und zur Aufstellung von Inventaren gilt seit dem 01.01.2021 die „Dienstanweisung Nr. 1 Neufassung Inventurrichtlinie der Verbandsgemeinde Westliche Börde“, nachfolgend Inventurrichtlinie genannt. Die Inventurrichtlinie soll sicherstellen, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und auf Grundlage der geltenden Bewertungsvorschriften nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden können. Die Inventur ist wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchhaltung, weil das Ergebnis die unmittelbare Grundlage für eine ordnungsgemäße Bilanzierung bildet. Eine Kontrolle über den Verbleib der Vermögensgegenstände soll durch eine ordnungsgemäße Inventarisierung gewährleistet sein.

Im Jahr 2019 wurde keine Inventur durchgeführt.

4.4.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRLSA) vorzunehmen.

Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können, bewerten zu können.

Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Hinweis: Festzustellen ist, dass die Verbandsgemeinde zum Stichtag 31.12.2019 kein zentrales Vertragsmanagement installiert hat.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Stadt wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt.

Hinweis: Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wurde keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 105 KVG LSA eingehalten worden sind.

4.6 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel. Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 KomHVO).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 18 KomHVO) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 17 KomHVO) auch die Übertragbarkeit (§ 19 KomHVO).

Hinweis: Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10.04.2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2019 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Gröningen zum 31.12.2019.

Oschersleben, den 10.04.2026

Nadolny
kommissarische Amtsleiterin

Lindenblatt
Prüferin

Doil
Prüfer

6 Anlagen zum Prüfbericht

6.1. Maßnahmenbezogene Prüfungen

Gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist.

Aufgrund des geringen Investitionsvolumens im Haushaltsjahr 2019 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf eine maßnahmenbezogene Prüfung verzichtet. Die laufenden Projekte bei den Anlagen in Bau werden erst nach der Fertigstellung mit erfolgter Aktivierung geprüft.

6.2 Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2019

A K T I V A

Anlagevermögen

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
Immaterielle Vermögensgegenstände	62.259,62	41.507,09
Sachanlagevermögen	21.248.774,02	21.391.845,88
Finanzanlagevermögen	244.258,41	244.258,41
Anlagevermögen	21.555.292,05	21.677.611,38

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 erfolgte eine eingeschränkte Prüfung der Veränderungen im immateriellen Vermögen, und im Sachanlagevermögen. Bei den Finanzanlagen gab es im Haushaltsjahr 2019 keine bilanziellen Veränderungen.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen wurde mit dem Jahresabschluss 2019 i. H. v. 41.507,09 € ausgewiesen. Die bilanziellen Veränderungen betreffen ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen des AG Breitbandausbau.

Sachanlagen
Sachanlagevermögen gesamt

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	1.761.751,48	1.760.753,11
bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	4.425.666,41	4.213.662,61
Infrastrukturvermögen	14.216.828,76	13.689.626,41
Bauten auf fremden Boden	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.467,02	7.127,97
Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
BGA	103.789,08	92.104,70
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	733.267,27	1.628.571,08
Sachanlagevermögen gesamt	21.248.770,02	21.391.845,88

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Durch zwei Abgänge bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat sich die Bilanzsumme im Haushaltsjahr 2019 um 998,37 € verringert.

Bei den Grünflächen wurde das Anlagegut 1490 vollständig in Abgang gebracht. Das Grundstück mit einem Restbuchwert von 358,17 € wurde über einen längeren Zeitraum als Bauland angeboten. Schließlich wurde es aufgrund der geringen Nachfrage und der ungünstigen Lage im Internet zum Verkauf inseriert. Im Haushaltsjahr 2019 wurde das Grundstück für einen Preis in Höhe von 1,00 € verkauft. Der resultierende Buchverlust über 357,18 € wurde als Wertveränderung bei Sachanlagen gebucht. Zur Prüfung lagen der Kaufvertrag vom 24.10.2019 und der Beschluss des Stadtrates (Nr. 221/42/2019) vor.

Gemäß §115 (1) S.2 KVG LSA dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine geringe Nachfrage keine ausreichende Begründung, um von einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Buchwert des Grundstückes lediglich 358,17 € beträgt.

Neben der Grünfläche wurde im Haushaltsjahr 2019 eine landwirtschaftliche Fläche im Wert von 640,20 € in Abgang gebracht. Der Verkauf betraf das Anlagegut 1530.

Zugänge waren nicht zu verzeichnen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betrugen die bilanziellen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 212.003,80 €.

Abgänge gab es insgesamt i. H. v. 1.718,33 €. Diese verteilen sich auf zwei verschiedene Anlagengüter.

Ein Abgang bezieht sich auf ein Grundstück in Krottorf, welches dem Grund und Boden Wohngebäude zugeordnet war. Es wurden zwei Teilgrundstücke verkauft.

Bei dem Verkauf des ersten Teilgrundstückes mit einem Restbuchwert in Höhe von 413,63 € wurde der Bodenrichtwert zur Bestimmung des Preises herangezogen. Aus einem BRW von 14,00 €/m² und einer Grundstücksfläche von 78m² ergab sich der Kaufpreis von insgesamt 1.092,00 €. Der resultierende Buchgewinn in Höhe von 678,37 € wurde dem Konto Erträge aus Veräußerungen gutgeschrieben.

Das zweite Teilrundstück im Wert von 344,70 € wurde öffentlich zum Verkauf angeboten. Der Bieter mit dem höchsten Angebot erhielt den Zuschlag. Das Höchstgebot betrug 2.000,00 €, sodass sich ein Buchgewinn in Höhe von 1.655,30 € ergab, welcher ebenfalls auf das Konto Erträge aus Veräußerungen gebucht wurde.

Sowohl die Kaufverträge als auch die beiden Beschlüsse 147/27/2017 und 146/27/2017 des Stadtrates lagen zur Prüfung vor.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Der zweite Abgang bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (AG 1527) war dem sonstigen bebauten Grund und Boden zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Veräußerung hatte die Fläche einen Buchwert in Höhe von 960,00 €.

Zugänge waren nicht zu verzeichnen.

Die planmäßigen Abschreibungen bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betrugen 210.285,47 €.

Infrastrukturvermögen

Zugänge waren beim Infrastrukturvermögen nicht zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2019 hat sich das Infrastrukturvermögen um 527.202,35 € verringert. Davon entfallen auf die planmäßigen Abschreibungen 526.277,15 €.

Bilanzielle Abgänge waren im Wert von 925,20 € zu verzeichnen. Sie verteilen sich auf den Verkauf von drei Grundstücken, welche dem Grund und Boden Straßen und Nebenanlagen zugeordnet waren.

Die Anlagengüter 1528 und 1529 wurden voll in Abgang gebracht. Die Restbuchwerte der beiden Grundstücke betrugen 69,00 € und 729,00 €.

Das dritte verkaufte Grundstück befindet sich in der Gemarkung Krottorf. Es handelt sich dabei um ein Teilgrundstück es Anlagegutes 1760, welches für 127,20 € veräußert wurde. Der Verkaufspreis ergab sich aus der Grundstücksgröße von 48 m² und einem Preis von 2,65 € pro Quadratmeter. Für den Quadratmeterpreis wurde der Bodenrichtwert für Ackerland herangezogen, nachdem zuvor im Stadtrat einstimmig beschlossen wurde, dass die Fläche

als Ackerland bewertet wird. Sowohl der Kaufvertrag vom 10.10.2019 als auch der Stadtratsbeschluss 209/4072019 lagen zur Prüfung vor.

Hinweis: Bei der Überprüfung des veranschlagten Bodenrichtwertes wurde festgestellt, dass der Bodenrichtwert zum Stichtag (31.12.2018) nicht bei 2,65 €, sondern bei 2,80 € lag. Das Grundstück wurde somit unter dem eigentlichen Wert veräußert. Zukünftig ist bei der Festlegung des Verkaufspreises der aktuellste Richtwert heranzuziehen.

Bauten auf fremden Boden

In der Stadt Gröningen sind keine Bauten auf fremden Boden vorhanden.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Veränderungen basieren lediglich auf den geplanten Abschreibungen i. H. v. 339,05 € für das Denkmal Gröninger Weinfass.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

In der Stadt Gröningen gibt es keinen Bestand an Maschinen, technischen Anlagen oder Fahrzeugen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA), Betriebsvorrichtungen

	RBW 01.01.2019 (€)	Zu-/Abgänge AK (€)	Zu-/Abgänge AfA (€)	RBW 31.12.2019 (€)
Betriebsvorrichtungen	31.866,21	0,00	2.136,28	29.729,93
BGA Kitas und Spielplätze	34.564,74	0,00	0,00	34.564,74
BGA Bereich Sport	29.281,90	0,00	8.856,47	20.425,43
BGA Gemeinschaftshäuser	4,00	0,00	0,00	4,00
BGA sonstige Einrichtungen	6.076,00	0,00	0,00	6.076,00
Sammelposten Heimatpflege	1.824,00	0,00	608,00	1.216,00
Sammelposten Sport	167,23	0,00	83,63	83,60
GWG Kitas und Spielplätze	0,00	0,00	0,00	0,00
GWG Bereich Sport	4,00	0,00	0,00	4,00
GWG sonst. Einrichtungen	1,00	0,00	0,00	1,00
Summe	103.789,08	0,00	11.684,38	92.104,70

Im Haushaltsjahr 2019 hat sich der Restbuchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen um 11.684,38 € verringert. Dies resultiert ausschließlich auf den planmäßigen Abschreibungen. Es gab gemäß Anlagennachweis weder Zugänge noch Abgänge.

Dem Konto BGA Kita und Spielplätze ist der Spielplatz in Krottorf zugeordnet. Er wurde im April 2018 aktiviert.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 wurde empfohlen, den Spielplatz auf das Konto Betriebsvorrichtungen umzubuchen. Die getroffene Feststellung möchten wir hiermit korrigieren. Grundsätzlich sind die Bestandteile eines Spielplatzes im Anlagevermögen einzeln zu erfassen. Dementsprechend müssen der Grund und Boden und die Spielgeräte voneinander getrennt aktiviert werden. Da es sich aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes um einen öffentlichen Spielplatz handelt, der keiner Einrichtung direkt zuzuordnen ist, muss das Grundstück den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zugeordnet werden. Die Spielgeräte gehören jeweils einzeln erfasst auf das Konto BGA. Sollten geringwertige Wirtschaftsgüter dabei sein, ist dies ebenfalls zu beachten und dem entsprechenden Konto zuzuordnen.

Weiterhin wurde bei der Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 festgestellt, dass mit den planmäßigen Abschreibungen des Spielplatzes beziehungsweise der Spielgeräte noch nicht begonnen wurde. Nach Rücksprache mit der Kämmerei der Stadt Gröningen wird dies mit dem Jahresabschluss 2025 korrigiert. Dabei sind die Nutzungsdauern der einzelnen Spielgeräte zu beachten.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau

	RBW 01.01.2019 (€)	Zu-/Abgänge/ Umbuch. AHK (€)	Zu-/Abgänge/ Umbuch. AfA (€)	RBW 31.12.2019 (€)
Geleistete Anzahlungen	405,53	0,00	105,79	299,74
AiB Hochbau	352.761,59	31.097,65	0,00	383.859,24
AiB Tiefbau	272.732,05	799.529,07	0,00	1.072.261,12
AiB Sonst. Baumaßnahmen	107.368,10	64.782,88	0,00	172.150,98
Summe	733.267,27	895.409,60	105,79	1.628.571,08

Zum Ende des Jahres 2019 wurde bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau ein Vermögen i. H. v. 1.628.571,08 € ausgewiesen.

Im Haushaltjahr 2017 wurde bei den Geleisteten Anzahlungen eine Küche für die alte Feuerwehr in Dalldorf aktiviert. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2019 wurde festgestellt, dass der Vermögensgegenstand mit Beginn der Aktivierung abgeschrieben wurde. Vermögensgegenstände, die den Geleisteten Anzahlungen zugeordnet sind, dürfen nicht planmäßig abgeschrieben werden. Im Fall einer dauerhaften Wertminderung sind hier allenfalls außerplanmäßige Abschreibungen möglich.

Nach Rücksprache mit der Kämmerei der Stadt Gröningen erfolgte bei der Aktivierung eine falsche Zuordnung, sodass der Vermögensgegenstand mit dem Jahresabschluss 2025 auf den Konto 0822 BGA umgebucht wird.

Bei den Anlagen in Bau Hochbau gab es Zugänge von insgesamt 31.097,65 €. Aktivierungen von Maßnahmen gab es im Haushaltsjahr 2019 nicht. Die bilanziellen Veränderungen stellen sich folgendermaßen dar:

Produkt	AB 01.01.2019 (€)	Zugänge/ Umbuch. (€)	Abgänge/ Umbuch. (€)	EB 31.12.2019 (€)
Gut 6 Nebengebäude Krottorf	8.528,25	0,00	0,00	8.528,25
Gut 6 Burg Krottorf	81.988,89	0,00	0,00	81.988,89
Stadtsanierung Rathaus	22.500,00	0,00	0,00	22.500,00
Rathaus Gröningen	155.061,57	0,00	0,00	155.061,57
Spielplatzgeräte am Alten Jugendclub	4.682,88	0,00	0,00	4.682,88
Erweiterung OFW Gröningen PJ 19	0,00	2.102,82	0,00	2.102,82
Spielplatz Gröningen	0,00	23.281,64	0,00	23.281,64
Sportgeräte Spielplatz Großalsleben	0,00	5.713,19	0,00	5.713,19
Zuschuss Anbau OFW Gröningen	80.000,00	0,00	0,00	80.000,00
Summe	352.761,59	31.097,65	0,00	383.859,24

Auch bei den Anlagen in Bau Tiefbau gab es keine Abgänge. Folgende Zugänge über 799.529,07 € waren festzustellen:

Produkt	AB 01.01.2019 (€)	Zugänge/ Umbuch. (€)	Abgänge/ Umbuch. (€)	EB 31.12.2019 (€)
Am Anger Großalsleben	137.684,62	141.351,04	0,00	279.035,66
Sackstraße	3.304,20	0,00	0,00	3.304,20
Mängelbeseitigung	71.344,33	0,00	0,00	71.344,33
Zufahrt Freibad Großalsleben	3.277,14	0,00	0,00	3.277,14
L80 Ortsdurchfahrt Großalsleben	14.944,77	0,00	0,00	14.944,77
L24 Ortsdurchfahrt Großalsleben	14.944,77	470.325,98	0,00	485.270,75
Hederslebener Weg Gröningen	17.837,71	0,00	0,00	17.837,71
Brücke Hechtgraben Gröningen	9.394,51	0,00	0,00	9.394,51

Bode-Spielplatz Gröningen	0,00	85.804,15	0,00	85.804,15
Spielplatz Großalsleben	0,00	57.276,26	0,00	57.276,26
Energetische Sanierung 2019 Goethepromenade	0,00	44.771,64	0,00	44.771,64
Summe	272.732,05	799.529,07	0,00	1.072.261,12

Die Zugänge i. H. v. 64.782,88 € bei den Anlagen in Bau Sonstigen Baumaßnahmen verteilen sich auf folgende Maßnahmen:

Produkt	AB 01.01.2019 (€)	Zugänge/ Umbuch. (€)	Abgänge/ Umbuch. (€)	EB 31.12.2019 (€)
Stadtсанierung Verwaltungssitz	10.500,00	0,00	0,00	10.500,00
Stadtсанierung Allgemein	22.640,73	11.883,97	0,00	34.524,70
Stadtсанierung Sekundarschule	66.757,67	5.197,92	0,00	71.955,59
Spielplatz Großalsleben	60,00	14.295,87	0,00	14.385,87
Spielplatz Gröningen	7.409,70	178,00	0,00	7.557,70
Schwimmbad Großalsleben Warmwasser	0,00	1.624,35	0,00	1.624,35
Rissbildung Kulturhaus Gröningen	0,00	31.602,77	0,00	31.602,77
Summe	107.368,10	64.782,88	0,00	172.150,98

Finanzanlagen Finanzanlagevermögen

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Beteiligungen	244.258,41	244.258,41
Sondervermögen	0,00	0,00
Ausleihungen	0,00	0,00
Wertpapiere	0,00	0,00
Finanzanlagevermögen gesamt	244.258,41	244.258,41

Im Bereich Finanzanlagevermögen sind keine Bestandsveränderungen zu verzeichnen.

Die Stadt Gröningen hielt insgesamt 1.506 Aktien zu einem Anteilswert von 119,76 €. Der Wert aus der Beteiligung KOWISA beträgt 180.358,41 €. Es handelt sich hier um die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Weiterhin bestanden Anteile an verbundenen Unternehmen (hier: Umland GmbH Egelh) i. H. v. insgesamt 63.900,00 €. Dies entsprach einem Anteil am Stammkapital von 7,12 v. H.

Umlaufvermögen

Vorräte

	01.01.2019 (€)	31.12.2019
Grundstücke in Entwicklung	198.988,85	351.952,98
Grundstücke in Entwicklung Ankauf	0,00	42.755,50
Vorräte gesamt	198.988,85	394.708,48

Für die Stadt werden mit dem Jahresabschluss 2019 Vorräte ausgewiesen. Es handelt es um durch die Stadt vorgehaltene Grundstücke, die der Bebauung dienen. Der Bestand hat sich im Saldo um 195.719,63 € erhöht.

Hinweis: Das Rechnungsprüfungsamt weist vorsorglich an dieser Stelle auf den Erlass „Bilanzierung von Grundstücken in Entwicklung“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.12.2024 und seinen Ausführungen hin. Dieser ist künftig anzuwenden.

Der Runderlass führt aus, Grundstücke in Entwicklung bisher im Umlaufvermögen als Vorräte im Konto 1552 bilanziert worden. Aufgrund der Bilanzierung dieser Grundstücke ausschließlich im Umlaufvermögen war es in der Vergangenheit problematisch, investive Verbuchungen von hiermit verbundenen Maßnahmen vorzunehmen. Obwohl bei diesen Grundstücken die Voraussetzungen der dauerhaften betrieblichen Nutzung für eine Verbuchung im Anlagevermögen nicht gegeben ist, zählt die Entwicklung von Grundstücken dennoch zu den kommunalen Aufgaben. Künftig wird zum 01.01.2025 das neue Konto 0241 „Grundstücke in Entwicklung“ eingerichtet, in welches das Konto 1552 zu überführen ist.

Forderungen

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
öffentlich – rechtliche Forderungen	32.467,52	65.574,79
davon öffentlich – rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.462,86	15.367,63
Verwaltungsgebühren	646,48	3.722,46
Benutzungsgebühren	1.302,00	3.499,07
Beiträge	8.087,83	7.933,98
davon sonstige öffentlich – rechtliche Forderungen	23.004,66	50.207,16
sonstige öffentlich rechtl. Forderungen	1.813,00	941,00
Forderungen aus Steuern	21.191,66	49.143,60
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	122,56
privatrechtliche Forderungen	24.886,78	21.538,44
davon privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	306,78	715,72
davon sonstige privatrechtliche Forderungen	24.580,00	20.821,58
davon sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1,14

Mit dem Jahresabschluss werden Forderungen von insgesamt 57.113,23 € ausgewiesen. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 29.758,93 € erhöht.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und auch bei den privatrechtlichen Forderungen können sowohl Einzelwertberichtigungen (EWB) als auch Pauschalwertberichtigungen (PWB) vorgenommen werden. Dies dient der Haushaltswahrheit, da nur die werthaltigen Forderungen bilanziert werden.

Die Verbandsgemeinde hat in der für das HH Jahr 2019 gültigen Dienstanweisung Forderungsbewertung und Forderungsbewirtschaftung vom 01.12.2016 geregelt, dass die Kasse im Rahmen des Jahresabschlusses eine Forderungsbewertung vornimmt. Es sollen die offenen Forderungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen bereinigt werden.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen sind Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden. Eine Pauschalwertberichtigung wurde nicht vorgenommen. Die EWB werden nach Forderungsarten in Summe in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Konto EWB	Betrag (€)
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Gebühren / Beiträge)	161112	1.544,95
	161122	1.855,29
Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern / sonst.)	169102	134.103,90
	169112	514.718,00
Gesamt		652.222,14

Eine Übersicht über die Altersstruktur der offenen Forderungen wurde von der Verwaltung nicht erstellt.

Kleinbetragsbereinigung

Gemäß § 14 KAG LSA kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5,00 € ist. Die KomHVO regelt im § 31, dass die Kommune davon absehen kann, Ansprüche aus sonstigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von weniger als 10,00 € geltend zu machen. Es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Kleinbeträge zum Jahresabschluss nicht bereinigt.

Liquide Mittel

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
Sichteinlagen bei Banken u. Kreditinstituten	2.058.057,93	3.073.943,62
sonstige Einlagen	800.160,00	0,00
Bargeld	0,00	0,00
Liquide Mittel gesamt	2.858.217,93	3.073.943,62

Die Kontoauszüge zum 31.12.2019 lagen vor. Die in der Vermögensrechnung zum 31.12.2019 ausgewiesenen Mittel stimmen mit den Beständen der Kontoauszüge überein.

Unter dem Konto Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wird auch das Wohnungskonto bei der DKB mit einem Bestand von 130.561,51 € zum 31.12.2019 geführt. Kontoinhaber ist die Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH mit Sitz in Egelshausen als Verwalter.

Die sonstigen Einlagen sind zum 31.12.2019 vollständig aufgelöst worden. Es handelte sich um zehn Geldanlagen bei der Deutschen Kreditbank (DKB) in Form von KIK Anlagen.

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich zum 31.12.2019 um 215.725,69 € erhöht. Im Bestand liquide Mittel sind fremde Finanzmittel i. H. v. 32.734,72 € enthalten.

Ein Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde im gesamten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen. Zum Jahresende 2019 bestand kein rückzahlbarer Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
aktive Rechnungsabgrenzung	418,64	418,64

Gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurden aktive RAP für Versicherungsleistungen gebildet.

P A S S I V A

Eigenkapital

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
Rücklagen	11.206.939,17	11.486.552,99
Rücklage aus der EÖB	11.041.677,18	11.041.677,18
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	165.261,99	444.875,81
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Jahresergebnis (Überschuss/ Fehlbetrag)	279.613,82	301.865,00
Eigenkapital gesamt	11.486.552,99	11.788.417,99

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisreinvermögen) ergibt sich aus Erstellung der EÖB als Differenzgröße zwischen den Aktivposten und den Passivposten Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung. Diese Position unterliegt in der Regel keinen Veränderungen.

Die Rücklage aus der EÖB hat sich im HH-Jahr 2019 nicht verändert.

Für das HH-Jahr 2019 wird ein ordentliches Ergebnis von 301.865,00 € ausgewiesen. Ein außerordentliches Ergebnis wurde nicht erzielt.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich um den Jahresüberschuss aus dem HH-Jahr 2018.

Sonderposten

	RBW 01.01.2019 (€)	Zu-/Abgänge (€)	Umbuchung (€)	Auflösung (€)	RBW 31.12.2019 (€)
Sopo aus Zuwendung.	7.678.697,04	0,00	0,00	411.406,26	7.267.290,78
Sopo aus Beiträgen	887.721,80	0,00	0,00	31.766,41	855.955,39
Sopo Anzahlung Zuwendung	1.084.438,14	538.100,71	0,00	0,00	1.622.538,85
Sopo Anzahlung Beiträge	103.947,80	2.769,96	0,00	0,00	106.717,76
Sopo Anzahlung sonst. Sopo	6.913,43	937,70	0,00	0,00	7.851,13
Anzahlungen Sopo Stadtsanierg.	828.580,00	422.852,07	0,00	0,00	1.251.432,07
Sonstige Sopo	1.250.742,00	0,00	0,00	49.769,99	1.200.972,01
Sopo gesamt	11.841.040,21	964.660,44	0,00	492.942,66	12.312.757,99

Erhaltene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), die für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen (Ertragszuschüsse), Beiträge und ähnliche Entgelte sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Sonderposten sind ertragswirksam entsprechend der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen (Vergl. § 34 Abs. 5 KomHVO).

Die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und Sonstige wurden mit 492.942,66 € ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten aus Zuwendungen

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den festgelegten Nutzungsdauern der Stadt bezogen auf das jeweilige Anlagegut. Sie betrug 411.406,26 €.

Sonderposten aus Beiträgen

Bei den Beiträgen handelt es sich um wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge und Baukostenbeiträge.

Im Haushaltsjahr 2019 gab es keine Zugänge. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens betrug 31.766,41 €.

Sonstige Sonderposten

Den sonstigen Sonderposten werden aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb zugeordnet.

Es waren keine Zugänge zu verzeichnen. Bei den sonstigen Sonderposten wurden entsprechend den festgelegten Nutzungsdauern der Stadt 49.769,99 € aufgelöst.

Sonderposten aus Anzahlungen

Das sind sämtliche Sonderposten aus Anzahlungen für Zuwendungen, Beiträge, Stadtsanierung sowie Sonstige.

Es sind Zugänge von insgesamt 964.660,44 € zu verzeichnen.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Zu- und Abgänge in den einzelnen Konten.

Anzahlungen Zuwendungen Bestand 01.01.2019	1.084.438,14 €
<i>Zugang gesamt</i>	538.100,71 €
davon Investitionspauschale 2019	189.590,00 €
davon Förderung Spielturm an der Bode	14.580,77 €
davon Fördermittel L 24 OD Großalsleben	333.929,94 €
<i>Abgänge gesamt</i>	0,00 €
Umbuchung auf Sonderposten Zuwendungen	0,00 €
Bestand 31.12.2019	1.622.538,85 €

Anzahlungen Beiträge Bestand 01.01.2019	103.947,80 €
<i>Zugang gesamt</i>	2.769,96 €
davon Erschließungskosten Großalsleben	33,02 €
davon Erschließungskosten Kloster Gröningen	2.736,94 €
Bestand 31.12.2019	106.717,76 €

Anzahlungen sonstige Sonderposten Bestand 01.01.2019	6.913,43 €
Zugang Zufahrt Florian Weg 4	937,70 €
Bestand 31.12.2019	7.851,13 €

Anzahlungen Stadtsanierung Bestand 01.01.2019	828.580,00 €
<i>Zugang gesamt</i>	422.852,07 €
davon Fördermittel gemäß KSG PJ 2018	200.200,00 €
davon Fördermittel gemäß KSG PJ 2019	28.000,00 €
davon Fördermittel L 24 OD Großalsleben	194.652,07 €
Bestand 31.12.2019	1.251.432,07 €

Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 35 KomHVO für die in Abs. 1 aufgezählten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Sie sind gemäß Abs. 2 aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
Rückstellung für Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
Rückstellung Rekultivierung Deponie	0,00	0,00
Rückstellung Sanierung Altlasten	0,00	0,00
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
Rückstellung Altersteilzeit	0,00	0,00
Rückstellungen ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	272.862,00	215.186,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
Rückstellung für sonst. Verpflichtungen gegen-über Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften	60.000,00	72.000,00
Rückstellungen gesamt	332.862,00	287.186,00

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen.

Mit dem JA 2019 wurden keine neuen Rückstellungen gebildet. Zum Jahresabschluss 2018 wurden für die Kreisumlage 2020 (102.750,00 €) und für die Verbandsgemeindeumlage 2020 (141.274,00€) Rückstellungen nach § 15 FAG gebildet.

Die bereits mit dem JA 2017 gebildeten Rückstellungen für die Kreisumlage 2019 (12,2 T€) und für die Verbandsgemeindeumlage 2019 (16,6 T€) wurden planmäßig aufgelöst. Festzustellen ist, dass die Auflösung dieser Rücklage doppelt erfolgte. Eine Korrektur ist nicht mehr möglich. Die Inanspruchnahme erfolgte nicht ergebnisneutral.

Hinweis: Rückstellungen sind gemäß § 35 Abs. 4 KomHVO über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral. Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für Ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr im Saldo um 12.000,00 € verringert. Die zum 01.01.2019 gebildeten Rückstellungen von insgesamt 60.000,00 € zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 wurden im Jahr 2019 nicht in Anspruch genommen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden der Rückstellung 12.000,00 € zugeführt.

Die Bildung der Rückstellung war zulässig.

Verbindlichkeiten

	01.01.2019 (€)	31.12.2019 (€)
Anleihen	0,00	0,00
Verb. aus Kreditaufnahmen f. Investitionen	616.681,31	457.109,30
Verb. aus Kreditaufnahme. zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
Verb. aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	129.821,98	96.874,11
Verb. Aus Transferleistungen	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	48.704,75	81.440,61
Verbindlichkeiten gesamt	795.208,04	635.424,02

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Mit dem Beschluss zur HH- Satzung wurde keine Kreditaufnahme beschlossen.

Für die Tilgung der bestehenden Darlehen im Haushaltsjahr 2019 waren 159.600,00 € veranschlagt. In der Finanzrechnung werden Tilgungsleistungen i. H. v. 159.572,01 € ausgewiesen. Die Stadt hat zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten aus Krediten für 8 Verträge.

Die Kontoauszüge zum 31.12.2019 wurden vom Rechnungsprüfungsamt eingesehen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Mit dem Jahresabschluss werden keine Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme eines Kassenkredites ausgewiesen. Die Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung betrug 750.000,00 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Verbindlichkeiten betragen 96.874,11 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden mit 0,00 € ausgewiesen.

sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der vorhergehenden Posten lt. Kontenrahmenplan gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2019 insgesamt 81.440,61 €. Sie sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

	2018 (€)	2019 (€)
Bestand Sicherheitseinbehalte	11.242,49	5.361,00
Bestand Hausverkäufe	7.681,77	7.681,77
Bestand verschiedener Separationsgemeinschaften,	27.239,95	20.290,03
Spenden Freibad	0,00	2.000,00
Bestand unklare Eingänge	2.540,54	46.107,81

Hausverkäufe

Hier ist gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung zu verzeichnen.

Wie in den Vorjahren bereits festgestellt, handelt es sich um 3 Kaufverträge aus den Haushaltsjahren 2003 und 2009. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes gefordert, dass die Stadt eine Klärung bezüglich der Verbuchung der Einnahmen vornehmen muss. Die Einnahmen wurden bereits aus der kameralen in die doppische Buchführung übernommen. Sie waren im Verwehrkonto als Bestand nachgewiesen.

Separationsgemeinschaften

Unter dem Konto sonstige Verbindlichkeiten werden die Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Separationsgemeinschaften verbucht. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr im Saldo um 6.949,92 € verringert.

	2018 (€)	2019 (€)
Gröningen angrenzende Eigentümer	8.169,16	8.019,21
Großalsleben Separationsflächen	8.524,00	1.537,53
Krottorf Separationsflächen	10.546,79	10.733,29
gesamt	27.239,95	20.290,03

Hinweis: Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird darauf hingewiesen, dass mit dem „Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt“ vom 19.11.2020 (GVBl. LSA Nr. 43/2020 vom 16.11.2020) die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst werden. Mit Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinden über.

Spenden

Es wurde eine Spende von 2.000,00 € vorgetragen in das Jahr 2020 für das das Kinderferienlager in Großalsleben.

Unklare Eingänge

Unter unklaren Eingängen werden sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 46.107,81 € ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	01.01.2019 (€)	31.12.2019
Rechnungsabgrenzung Mittel LBB für Pflege Ortsumgehung	62.412,88	74.021,96
davon Friedhofsgebühren ab 2018	18.050,00	30.584,09
Friedhofsgebühren	152.191,65	135.987,39
passive Rechnungsabgrenzung	214.604,53	210.009,35

Gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit dem Jahresabschluss für das HH-Jahr 2019 ergeben sich passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) i. H. v. 210.009,35 €.

Der RAP Ortsumgehung wurde mit 44.362,88 € im HH Jahr 2015 neu gebildet. Im Haushaltsjahr 2019 wurde er lt. Aussage der Verwaltung nicht in Anspruch genommen. Mit dem Jahresabschluss wurde der RAP erweitert um die Rechnungsabgrenzung Friedhofsgebühren ab 2018. Es wurden im Haushaltsjahr 12.534,09 € Friedhofsgebühren abgegrenzt. Gleichzeitig wurden RAP im Umfang von 925,01 € aufgelöst.

Der RAP Friedhofsgebühren wurde planmäßig mit 16.204,26 € aufgelöst. Die Friedhofsgebühren betragen demnach 135.987,39 €. Tatsächlich gibt es zum 31.12.2019 nur noch RAP aus Friedhofsgebühren i. H. v. 133.992,39 €.

Hinweis: Dazu ist festzustellen, dass bereits im HH-Jahr 2014 ein Betrag von 2.005,00 € zu viel in der Vermögensrechnung abgegrenzt wurde.

Die Verwaltung erklärte, dass eine Korrektur der zu hoch gebuchten Abgrenzung erst mit dem Jahresabschluss 2020 vorgenommen werden kann.

Bezeichnung	Vorjahr	Haushaltsjahr
	2018	2019
	in EUR	
	1	2
Aktiva		
1 Anlagevermögen		
1.1 Immaterielles Vermögen	62.259,62	41.507,09
1.2 Sachanlagevermögen	21.248.774,02	21.391.845,88
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.761.751,48	1.760.753,11
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.425.666,41	4.213.662,61
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.216.828,76	13.689.626,41
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.471,02	7.127,97
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	103.789,08	92.104,70
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	733.267,27	1.628.571,08
1.3 Finanzanlagevermögen	244.258,41	244.258,41
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	244.258,41	244.258,41
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	21.555.292,05	21.677.611,38
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	198.988,85	394.708,48
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	32.467,52	65.574,79
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.462,86	15.367,63
2.2.3 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	23.004,66	50.207,16
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	24.886,78	21.538,44
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	306,78	715,72
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	24.580,00	20.821,58
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1,14
2.4 liquide Mittel	2.858.217,93	3.073.943,62
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.058.057,93	3.073.943,62
2.4.2 sonstige Einlagen	800.160,00	0,00
2.4.3 Bargeld	0,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	3.114.561,08	3.555.765,33
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	418,64	418,64
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	24.670.271,77	25.233.795,35

Bezeichnung	Vorjahr	Haushaltsjahr
	2018	2019
	in EUR	
	1	2
Passiva		
1 Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	11.206.939,17	11.486.552,99
1.1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	11.041.677,18	11.041.677,18
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	165.261,99	444.875,81
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	279.613,82	301.865,00
Summe Eigenkapital	11.486.552,99	11.788.417,99
2 Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	7.678.697,04	7.267.290,78
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	887.721,80	855.955,39
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	2.023.879,37	2.988.539,81
2.5 sonstige Sonderposten	1.250.742,00	1.200.972,01
Summe Sonderposten	11.841.040,21	12.312.757,99
3 Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	332.862,00	287.186,00
3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugelender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	272.862,00	215.186,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	60.000,00	72.000,00
Summe Rückstellungen	332.862,00	287.186,00
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs.4 Satz 2 GemHVO Doppik	616.681,31	457.109,30
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.821,98	96.874,11
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	48.704,75	81.440,61
Summe Verbindlichkeiten	795.208,04	635.424,02
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	214.604,53	210.009,35
Bilanzsumme	24.670.267,77	25.233.795,35

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	2018	2019		
	Euro			
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.839.393,52	2.256.500,00	2.575.565,31	319.065,31
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.138.614,00	1.138.200,00	1.119.758,15	-18.441,85
3 + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.628,80	34.330,33	31.152,04	-3.178,29
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	171.959,48	144.400,00	142.705,63	-1.694,37
6 + sonstige ordentliche Erträge	1.296.770,01	535.100,00	685.371,61	150.271,61
7 + Finanzerträge	70.771,12	53.000,00	74.240,42	21.240,42
8 + aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Ordentliche Erträge	4.548.136,73	4.161.530,33	4.628.793,16	467.262,83
10 Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	354.985,72	516.143,29	403.369,39	-112.773,90
13 + Transferaufwendungen	2.690.815,00	2.663.700,00	2.688.106,00	24.406,00
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	437.163,19	503.800,00	456.808,49	-46.991,51
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	18.626,94	21.900,00	9.199,91	-12.700,09
16 + bilanzielle Abschreibungen	766.932,06	673.100,00	769.444,37	96.344,37
17 = Ordentliche Aufwendungen	4.268.522,91	4.378.643,29	4.326.928,16	-51.715,13
18 = Ordentliches Ergebnis (Saldo der Zeilen 9 und 17)	279.613,82	-217.112,96	301.865,00	518.977,96
19 + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Jahresergebnis Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	279.613,82	-217.112,96	301.865,00	518.977,96

4 |

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
	Euro			
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.389.640,97	2.256.500,00	2.554.366,12	297.866,12
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.138.614,00	1.138.200,00	1.119.758,15	-18.441,85
3 + sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.721,68	27.330,33	24.832,70	-2.487,63
5 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	179.874,30	144.400,00	134.929,49	-9.470,51
6 + sonstige Einzahlungen	114.566,79	100.100,00	105.486,47	5.386,47
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	70.794,12	53.000,00	74.673,42	21.673,42
8 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.922.211,86	3.719.530,33	4.014.046,35	294.516,02
9 Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 + Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11 + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	353.719,14	517.940,19	401.077,27	-116.862,92
12 + Transferauszahlungen	2.446.791,00	2.663.700,00	2.688.106,00	24.406,00
13 + sonstige Auszahlungen	421.481,18	504.310,39	359.926,40	-144.383,99
14 + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.387,88	21.900,00	13.438,97	-8.461,03
15 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.236.379,20	3.707.850,58	3.462.548,64	-245.301,94
16 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo der Zeilen 8 und 15)	685.832,66	11.679,75	551.497,71	539.817,96
17 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	532.754,26	1.748.863,02	964.182,57	-784.680,45
18 + Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	32.096,75	195.100,00	18.089,47	-177.010,53
19 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	564.851,01	1.943.963,02	982.272,04	-961.690,98
20 + Auszahlungen für eigene Investitionen	288.790,76	4.669.909,74	1.111.206,77	-3.558.702,97
21 + Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	80.000,00	80.000,00	0,00
22 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	288.790,76	4.749.909,74	1.191.206,77	-3.558.702,97
23 = Saldo aus laufender Investitionstätigkeit (Saldo der Zeilen 19 und 22)	276.060,25	-2.805.946,72	-208.934,73	2.597.011,99
24 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summe Zeilen 16 und 23)	961.892,91	-2.794.266,97	342.562,98	3.136.829,95
25 + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	155.493,54	159.600,00	159.572,01	-27,99
27 + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-155.493,54	-159.600,00	-159.572,01	27,99
30 + Einzahlungen aus der Auflösung Liquiditätsreserven				
31 - Auszahlungen an Liquiditätsreserven				
32 = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
33 = Summe aus den Saldo der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 29 und 32)	-155.493,54	-159.600,00	-159.572,01	27,99
34 = Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Saldo der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 24 und 33)	806.399,37	-2.953.866,97	182.990,97	3.136.857,94
35 + Einzahlungen fremder Finanzmittel	87.815,73	0,00	118.436,95	118.436,95
36 - Auszahlungen fremder Finanzmittel	96.066,96	0,00	85.702,23	85.702,23
37 + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	2.060.069,79		2.858.217,93	
38 = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.858.217,93		3.073.943,62	

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	5
Euro					
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	32.467,52	65.574,79	63.930,39	1.644,40	0,00
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.462,86	15.367,63	15.367,63	0,00	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	23.004,66	50.207,16	48.562,76	1.644,40	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	24.886,78	21.538,44	21.538,44	0,00	0,00
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	306,78	715,72	715,72	0,00	0,00
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	24.580,00	20.821,58	20.821,58	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1,14	1,14	0,00	0,00
Summe	57.354,30	87.113,23	85.468,83	1.644,40	0,00

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt-betrag zu Beginn des Haushalts-jahres	Gesamt-betrag am Ende des Haushalts-jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	1	2	3	4	5
Euro					
1. Anleihen	0,00	0,00			
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs.4 Satz 2	616.681,31	457.109,30			457.109,30
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00			
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00			
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.821,98	96.874,11	96.874,11		
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00			
7. Sonstige Verbindlichkeiten	48.704,75	81.440,61	76.264,74	5.175,87	
Summe	795.208,04	635.424,02	173.138,85	5.175,87	457.109,30
Nachrichtlich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse					
1.1 Bürgschaften	323.677,98	323.677,98	0,00	0,00	323.677,98
1.2 Gewährverträge					
1.3 ähnliche Verträge					
2. Sonstige Vorbelastungen					

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 1)	Zugänge im Haushaltsjahr 2)	Abgänge im Haushaltsjahr 3)	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	EUR											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		+	-	+/-			+	-	+			
1. Immaterielles Vermögen	146.578,24	0,00	0,00	0,00	146.578,24	84.318,62	20.752,53	0,00	0,00	105.071,15	82.259,62	41.507,09
2. Sachanlagevermögen	33.883.222,23	895.409,60	3.641,90	0,00	34.574.989,93	12.434.456,21	748.691,84	0,00	0,00	13.183.148,05	21.248.766,02	21.391.841,88
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.761.751,48	0,00	998,37	0,00	1.760.753,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.761.751,48	1.760.753,11
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.790.480,53	19.441,03	1.718,33	-19.441,03	5.788.762,20	1.364.814,12	210.285,47	0,00	0,00	1.575.099,59	4.425.666,41	4.213.662,61
2.3 Infrastrukturvermögen	25.109.252,18	0,00	925,20	0,00	25.108.326,98	10.892.423,42	526.277,15	0,00	0,00	11.418.700,57	14.216.828,78	13.889.626,41
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.501,32	0,00	0,00	0,00	9.501,32	2.034,30	339,05	0,00	0,00	2.373,35	7.467,02	7.127,97
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	278.846,03	0,00	0,00	0,00	278.846,03	175.060,95	11.684,38	0,00	0,00	186.745,33	103.785,08	92.100,70
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	733.390,69	875.968,57	0,00	19.441,03	1.628.800,29	123,42	105,79	0,00	0,00	229,21	733.267,27	1.628.571,08
3. Finanzanlagevermögen	244.258,41	0,00	0,00	0,00	244.258,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	244.258,41	244.258,41
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	244.258,41	0,00	0,00	0,00	244.258,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	244.258,41	244.258,41
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	34.074.058,88	895.409,60	3.641,90	0,00	34.965.826,58	12.518.774,83	769.444,37	0,00	0,00	13.288.219,20	21.555.284,05	21.677.607,38